

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz

Kundmachungsorgan

LGBl Nr 34/2009

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.03.2009

Abkürzung

S.SBBG

Index

12 Sozialwesen und Jugendschutz

Text

Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer

§ 18

(1) Der Ausbildungslehrgang zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 1.800 Unterrichtseinheiten (Heimhilfe- und Fachsozialbetreuungsausbildung mit eingerechnet) und eine praktische Ausbildung im Umfang von 1.800 Stunden. Die theoretische Ausbildung ist auf mindestens drei Ausbildungsjahre aufzuteilen. Die Ausbildung ist mit einer erfolgreichen Ablegung einer fünfstündigen schriftlichen Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einschließlich des fachlichen Umfeldes und einer diesbezüglichen mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau abzuschließen.

(2) Die theoretische Ausbildung gliedert sich in folgende Module:

Modul	Unterrichtseinheiten	
	Schwerpunkt A, BA und F	Schwerpunkt BB
Persönlichkeitsbildung	340	460
Humanwissenschaftliche Grundbildung	200	200
Politische Bildung und Recht	80	120
Medizin und Pflege	480	120

Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung	20	20
Haushalt, Ernährung, Diät	80	80
Management und Organisation	80	80
Sozialbetreuung allgemein	200	200
Sozialbetreuung schwerpunktspezifisch	320	520

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2017

Gesetzesnummer

20000616

Dokumentnummer

LSB40010384